

Vereinbarung

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg

vertreten durch den Vorstand

(im Folgenden KV Hamburg genannt)

und

der Knappschaft

vertreten durch die Geschäftsführung

(im Folgenden Knappschaft genannt)

auf der Grundlage von § 132 e SGB V i.V. mit § 20 d Abs. 2 SGB V

**über die Durchführung und Abrechnung von zusätzlichen
Schutzimpfungen sowie von Impfungen im Rahmen von
Auslandsreisen als Satzungsleistungen**

Anmerkung:

Soweit in diesem Vertrag personenbezogene Bezeichnungen im Maskulin stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Präambel

In Ergänzung der bestehenden Schutzimpfungsvereinbarung vereinbaren die Vertragspartner folgende Regelungen:

§ 1

Impfkatalog

1. Die Knappschaft übernimmt nach dieser Vereinbarung die Kosten für folgende Schutzimpfungen bei Auslandsreisen incl. der Malariaphylaxe - mit Ausnahme von beruflich bedingten Auslandsaufenthalten -, sofern diese von der Ständigen Impfkommision (STIKO) beim Robert-Koch-Institut empfohlen sind:

Einfachimpfungen:

- Cholera
- Gelbfieber (nur durch autorisierte Gelbfieberimpfstellen)
- Hepatitis A
- Hepatitis B
- Malariaphylaxe (Tabletten)
- Meningokokken-Meningitis
- Tollwut (parenteral/oral)
- Typhus

Mehrfach- und Simultan-Impfungen:

- Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)
- Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)

Ausnahmen (außerhalb der Stiko-Empfehlung)

- Rotavirus Schluckimpfung für Säuglinge
- FSME (Frühsommer-Meningoenzephalitis)

auch ohne Aufenthalt in einem von der STIKO definierten Risikogebiet

Die vorgenannten Impfungen sind Leistungen nach § 20 d Abs.2 SGB V i.V.m. § 53 der Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See.

2. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt mit folgenden Symbolnummern (SNR):

Impfung	1. Impfung	Jede weitere Impfung beim selben Arzt-Patientenkontakt
Cholera	89850 / 12,00 €	89851 / 6,00 €
FSME (Frühsommermeningoenzephalitis)	89852 / 12,00 €	89853 / 6,00 €
Gelbfieber	89854 / 12,00 €	89855 / 6,00 €
Hepatitis A	89856 / 12,00 €	89857 / 6,00 €
Hepatitis B	89858 / 12,00 €	89859 / 6,00 €
Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff)	89860 / 21,00 €	89861 / 6,00 €
Malariaprophylaxe (Beratung)	89862 / 6,00 €	89863 / 6,00 €
Meningokokken-Meningitis	89864 / 12,00 €	89865 / 6,00 €
Tollwut	89866 / 12,00 €	89867 / 6,00 €
Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff)	89868 / 21,00 €	89869 / 6,00 €
Typhus	89870 / 12,00 €	89871 / 6,00 €
Rotavirus	89872 / 7,00 €	89873 / 7,00 €

3. Soweit Schutzimpfungen auf der Grundlage bestehender regionaler Vereinbarungen, von anderen Stellen (z. B. Arbeitgeber) oder vom öffentlichen Gesundheitsdienst aufgrund gesetzlicher Vorschriften durchgeführt werden (z.B. im Rahmen von Schuluntersuchungen, Herdbekämpfungsprogramm etc.), haben diese Vorrang vor der Durchführung von Schutzimpfungen nach dieser Vereinbarung.

4. Änderungen der Impfpfählung der STIKO zu Auslandsreisen werden grundsätzlich Gegenstand dieses Vertrages.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtigt ist jeder Versicherte der Knappschaft. Der Berechtigte weist seinen Anspruch durch Vorlage der Krankenversichertenkarte nach.

§ 3

Vergütungsregelungen

1. Die Schutzimpfungen für Auslandsreisen nach § 1 dieser Vereinbarung werden außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanziert und wie folgt vergütet:

- Rotavirus 7,00 €
- übrige Impfungen
 - erste Einfach-Impfung bei einem Arzt-Patienten-Kontakt 12,00 €
 - Hepatitis A und B (Kombinationsimpfstoff) 21,00 €
 - Typhus und Hepatitis A (Kombinationsimpfstoff) 21,00 €
 - für jede weitere Impfung, beim selben Arzt-Patienten-Kontakt. 6,00 €
- die Beratungsleistung für die Malaria-Prophylaxe 6,00 €.

2. Die Impfleistung zu dieser Vereinbarung umfasst die Impfberatung, ggf. symptomatische Untersuchung, die Verabreichung des Impfstoffes, den Eintrag der erfolgten Impfungen im Impfpass bzw. das Ausstellen einer Impfbescheinigung. Die Applikation eines Mehrfachimpfstoffes gilt als eine Leistung. Eine parallele privatärztliche Abrechnung der Leistungen nach dieser Vereinbarung ist ausgeschlossen.

3. Die Beratung im Zusammenhang mit der Verabreichung des Impfstoffes umfasst einschl. der Dokumentation im Impfpass je nach Erfordernis:

- die Information über den Nutzen der Impfung,
- Hinweise auf mögliche Nebenwirkungen und Komplikationen,
- Empfehlungen über Verhaltensmaßregeln im Anschluss an die Impfung,
- Aufklärung über Eintritt und Dauer der Schutzwirkung sowie über das Erfordernis von Wiederholungs- bzw. Auffrischimpfungen,
- Erhebung von Impfanamnese einschl. Befragung über das Vorliegen von Allergien,
- Erfragen der aktuellen Befindlichkeit zum Ausschluss akuter Erkrankungen.

4. Sofern bei einem Patienten eine Indikation für eine Schutzimpfung entsprechend der in Hamburg gültigen Schutzimpfungs-Vereinbarung nach § 20 d Abs. 1 i.V.m. § 92 Abs. 1 Nr. 15 SGB V mit der Knappschaft und gleichzeitig nach dieser Vereinbarung vorliegt, gelten die Bestimmungen der Schutzimpfungs-Vereinbarung.
5. Abweichend von den Regelungen der Impfvereinbarung kann eine eventuelle weitere Impfung innerhalb desselben Arzt-Patienten-Kontaktes mit der dafür vorgesehenen SNR dieser Vereinbarung abgerechnet werden. In solchen Fällen werden beide Impfhonorare von der Knappschaft vergütet.
6. Der jeweilige Impfstoff/Malariaprophylaxe (Tabletten) ist mit Muster 16 auf den Namen des Patienten/der Patientin zu Lasten der Knappschaft zu beziehen. Das Markierungsfeld 8 (Impfstoffe) des Musters 16 ist anzukreuzen. Ein Bezug zu Lasten des Sprechstundenbedarfs (SSB) oder der Vereinbarung zur Verordnung von Impfstoffen ist ausgeschlossen. Alternativ kann der Gelbfieberimpfstoff auch direkt durch die Gelbfieberimpfstelle bezogen werden, in diesen Fällen erfolgt eine Abrechnung der Impfstoffkosten unter Vorlage geeigneter Nachweise auf dem Behandlungsschein des Patienten.
7. Für die Schutzimpfungen dieser Vereinbarung wird von der Knappschaft keine Überprüfung der Wirtschaftlichkeit vorgenommen. Die Kosten für Impfstoffe nach dieser Vereinbarung werden nicht in die Ausgabenvolumina nach § 84 Abs. 5 SGB V eingerechnet.

Zuzahlungen des Versicherten zu Impfstoffen fallen nicht an; bei der alleinigen Durchführung von Reiseschutzimpfungen wird die Praxisgebühr nicht erhoben.

§ 4

Vertragsentwicklung, Laufzeit und Kündigung

1. Diese Vereinbarung tritt am 01. April 2012 in Kraft.
2. Sie kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2012 gekündigt werden.
3. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

4. Die Möglichkeiten zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben für beide Parteien unberührt. Als wichtiger Grund in diesem Sinne gelten
- a. insbesondere gesetzliche, gerichtliche oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen oder eine Änderung der Rechts- und/oder Gesetzeslage, die dieser Vereinbarung die rechtliche oder tatsächliche Grundlage entziehen.
 - b. wenn die Knappschaft mit einer anderen Krankenkasse fusioniert und daraufhin von der Knappschaft die Entscheidung getroffen wird, diesen Vertrag nicht mehr fortzuführen. Für diesen Fall bleiben die Vertragsparteien zu den vertraglichen Leistungen bis zum Ende des Monats verpflichtet, in dem die Knappschaft die auf diesen Kündigungsgrund gestützte außerordentliche Kündigung erklärt.

Hamburg, Bochum, den

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg

Walter Plassmann
Vorstand

Knappschaft

Dr. Georg Greve
Erster Direktor